Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 048
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 07. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Januar 2021)

zum Thema:

Coronagefahr nur bei den Kunden, nicht bei den Verkäufern?

und **Antwort** vom 19. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Januar 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26048
vom 07.01.2021
über
Coronagefahr nur bei den Kunden, nicht bei den Verkäufern?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie erklärt der Senat fachlich, dass in den noch geöffneten Geschäften (zuvor auch in allen Läden) und Verkaufsstellen zwar seitens der Kunden konsequent die Maskenpflicht einzuhalten ist, das Verkaufspersonal hinter dem Tresen oder im Geschäft selbst konsequent auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichten darf?

2. Glaubt der Senat ernsthaft, dass eine Ansteckungsgefahr nur im Kundenbereich gegeben ist, das Berliner Verkaufspersonal jedoch weitgehend immun gegen eine Ansteckung und Weitergabe des Virus ist? Wenn nein, warum wird angesichts der latent hohen Infektionszahlen nicht auch eine Maskenpflicht für das Verkaufspersonal beschlossen, zumal diese Gleichbehandlung auch für mehr Akzeptanz im Kundenbereich sorgen würde?

Zu 1. und 2.: Die Verantwortung für die Durchführung der Arbeitsschutzmaßnahmen, ob im Einzelhandel oder anderen Branchen, obliegt der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber. Nach dem Arbeitsschutzgesetz muss sie/er durch die Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes geeignet und erforderlich sind und diese festlegen.
Aufgrund der epidemischen Lage hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel (https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html) herausgegeben. Sie ist die Basis für das Festlegen von Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten im vorliegenden Kontext.

Aus fachlicher Sicht trifft es nicht zu, dass das Verkaufspersonal hinter dem Tresen oder im Geschäft pauschal auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichten darf.

Vielmehr gilt hier die Rangfolge der Schutzmaßnahmen nach dem Arbeitsschutzgesetz. Danach ist durch technische, nachrangig durch organisatorische und schließlich persönliche Schutzmaßnahmen sicherzustellen, dass Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten sichergestellt sind.

So fordert die bundesweit geltende SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel für den Fall, dass arbeitsbedingt die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann und technische Maßnahmen wie Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen nicht umsetzbar sind, das Tragen von mindestens Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zum gegenseitigen Schutz.

3. Hält es der Senat insbesondere für akzeptabel, dass beim Verkauf von Lebensmitteln seitens des Verkaufspersonals größtenteils noch immer auf eine (freiwillige) Nutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet wird?

Zu 3.: Der Senat hält in Zeiten von „Corona“ im Hinblick auf die Lebensmittelhygiene verschärfte Vorschriften im Umgang mit Lebensmitteln, wie die routinemäßige Nutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung durch Verkaufspersonal für nicht erforderlich. Der Senat stützt sich dabei auf die Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) „Kann das neuartige Coronavirus über Lebensmittel und Gegenstände übertragen werden?“, aktualisiert am 17.11.2020. Darin führt das BfR aus, dass sich Coronaviren in Lebensmitteln nicht vermehren können, da sie dazu einen lebenden tierischen oder menschlichen Wirt benötigen. Nach Einschätzung des BfR ist daher eine Übertragung des Virus über kontaminierte Lebensmittel oder importierte Produkte unwahrscheinlich und derzeit sind keine Fälle bekannt, bei denen nachgewiesen ist, dass sich Menschen über den Verzehr kontaminierter Lebensmittel mit dem neuartigen Coronavirus infiziert haben.

Berlin, den 19. Januar 2021

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales